

wichtige Kriegsoperationen durchführen⁷¹. Der Schenk hat dagegen für die Getränke und den Keller zu sorgen und führt als *magister pincernarum* Aufsicht über die ihm unterstellten Mundschenken und Diener. Die Hauptaufgabe des Pfalzgrafen (*comes palatii*) besteht darin, das königliche Hofgericht zu leiten und dort alle wichtigen Rechtsfälle in letzter Instanz zu entscheiden; er hat alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem gesamten Reichsgebiet an das Königsgericht gelangen, sorgfältig zu prüfen und darüber, soweit es ohne Eingreifen des Königs möglich ist, gerechte Urteile zu fällen⁷². Neben diesen Haupthofbeamten sind zwar noch mehrere andere Hofbeamte vorhanden, wie z. B. der Türhüter (*ostiarius*), ferner der *sacellarius* und der *dispensator*⁷³, die beide als Unterbeamte des Kämmerers fungieren; sie spielen aber zusammen mit den zahlreichen sonstigen Hofbediensteten nur eine untergeordnete Rolle und sind größtenteils den höheren Amtsinhabern als Helfer zugeteilt.

Überblickt man das Hofämterwesen des karolingischen Königshofes als Ganzes, so lassen sich einige aufschlußreiche Beobachtungen machen. Als erstes ist festzuhalten, daß beim karolingischen ebensowenig wie vorher beim merowingischen Königshof von einer festen Zahl von vier weltlichen Haupthofämtern gesprochen werden kann. Der häufig zu findende Satz, schon in merowingischer und karolingischer Zeit sei die Vierzahl der weltlichen Hofämter, nämlich die Ämter des Kämmerers, Schenken, Marschalls und Truchsessens, zu einer dauerhaften Konsolidierung gelangt und hätte sich dann das ganze Mittelalter hindurch behauptet⁷⁴, ist demnach abzulehnen. Von den acht bei Hinkmar von Reims genannten Haupthofbeamten ragen einige, wie der Kämmerer und der Seneschall, aufgrund ihrer Machtfülle besonders heraus, andere stehen sich in ihren Aufgabenbereichen außergewöhnlich nahe, wie z. B. Seneschall, Mundschenk, Marschall und Quartiermeister bei der Planung der königlichen Aufenthaltsorte und bei der Versorgung des Hofes. Einige Ämter gehören verschiedenen Schichten an und haben sich im Laufe der Zeit in ihren Funktionen stark verändert.

⁷¹) S. Abel, B. Simson, Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl dem Großen 2 (1883) S. 555 (Beispiele von Marschällen, die als Heerführer eingesetzt wurden).

⁷²) Waitz, Verfassungsgeschichte II, 2 (wie Anm. 23) S. 77; Fleckenstein, Struktur des Hofes (wie Anm. 23) S. 13; H. E. Meyer, Die Pfalzgrafen der Merowinger und Karolinger, ZRG Germ. 42 (1921) S. 380–463; F. L. Ganshof, Charlemagne et les institutions de la monarchie franque, in: W. Braunsfels (Hg.), Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 1 (1965) S. 349 ff.

⁷³) Gross/Schieffer, Hinkmar (wie Anm. 63) S. 64.

⁷⁴) So z. B. Schubert, Reichshofämter (wie Anm. 23) S. 428 und S. 435.